

v. Ahlfeld, Becken, Reich, Bobis, Bürger, Christianen, Dusch, v. Ehren, Engel, Eßmann, Giebler, Graue, Hahn, Helljesen, Krahn, Krohn, Krüdenberg, Lemke, Lindenhal, Rogersleisch, Mann, Mehrens, Morys, Müller S., Noack, Oldrup, Petersen W., Polow, Rohmann, Schmaltzke, Schmidt, Sengelmann, Tangermann, Tiedemann H., Wehrhahn, Wurdel, Zahn; Amtsdienner: Kühl; Bootführer: Lührs, Ploog, Wischmann.

c. **Zollabfertigungsstelle am Bahnhof.** Vorsteher der Zollabfertigungsstelle: Revisions-Inspector Grimmlinger; Hauptamts-Assistenten: Berg, Biermann, Bischoff, Döllner, Freitag, Gluch, Haase, Hänsel, Heinze, Jänicke, Jech, Jummelmann, Kleinvogel, Krue, Peters. Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst: Bachmann, Bierau, Bruhn, Burmeister, Brockmüller, Egidi, Frösche, Gärtner, Graap, Griebel, Hahn, Hänel, Herzel, Hüttmann, Klug, Kruf, Kubello, Kühl, Lebang, Lück, Merkel, Müller, Raumann, Rielen, Otto, Peine, Petersen Peter, Scheplig; Amtsdienner: Jacoben, Wisferrmann.

d. **Post-Administration in der Post, Poststraße.** Hauptamts-Assistent: Lorenzen; Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst: Hartmann, Vos.

e. **Aufsichtspersonal.** 1. Ober-Steuer-Controle Altona. Ober-Steuer-Controleur Burgdorff; Ober-Controll-Assistent Hermann; Steuer-Aufseher: Holf, Hundeb, Paul, Witt.

2. Ober-Grenz-Controle Altona. Ober-Grenz-Controleur Kurz. a. Zollwachschiff am Golzhafen mit 3 Dampfbaracken. Wichtig-Assistenten: Plog, Schättinger; Maschinenisten: Baumann, Weide, Herbst, Kiebeselt; Schiffer: Benferdorf, Martmann, Mewes, Petersen, Vanislow; Matrosen: Bartelsen, Carstensen, Frank, Fuhrmann, Guldrandtsen,

Lange, Lau, Löwenfeld, Maack, Mügge, Sickingau, Wagner; Heizer: Behrmann, Hempel. b. Inspectionschiff „Preußen“. Kreuzpoll-Assistent: Gehrt; Ober-Maschinist: Amussen; Schiffer: Mers; Heizer: Luthers gen. Dahl, Wriedt; Matrosen: Claassen, Lüdemann, Möller W., Sietas, Sievers gen. Hansen. c. 12 Fuß-Grenz-Aufseher zu Altona.

Zweigverein des Vaterländischen Frauen-Vereins Altona II für den Stadtkreis Altona. Dieser Verein ist hervorgegangen aus der Krankenpflegerinnen-Abtheilung der Altona-Ostseefener Colonne des Rothen Kreuzes und ist seit Anfang des Jahres 1894 dem Hauptverein zu Berlin als Glied angeschlossen. Er bildet in Friedenszeiten durch ärztliche Vorträge und praktische Uebungen freiwillige Krankenpflegerinnen aus, welche zur Kriegszeit den Dienst auf hiesigen Erfrischung- und Verbandsstationen und in den Lazarethen übernehmen; ferner fertigt er vorchriftsmäßige Bescheidungskäse an für im Felde Erkrankte und Verwundete. Der Verein besteht z. Z. aus 80 Mitgliedern, wovon die Hälfte außerordentliche Mitglieder sind, und kann jede unbesoldete Frau oder Jungfrau als Mitglied werden. Der geringste Jahres-Beitrag ist 2 M. — Das Vereinsdepot befindet sich im Rathhause. — Den Unterricht leitet Dr. Myhs, in Vertretung Dr. Fischer. Die Vorträge finden im Winterhalbjahr alle 14 Tage im Realgymnasium statt. Der Vorstand besteht aus: Fr. Antonie Schmidt, Vorsitzende; Frau Hauptmann Schumann, Stellvertreterin; Frau Oberlehrer Hoffmann; Frau Clemens; Militair-Oberpfarrer Hoffmann, Schriftführer; Dr. med. Soltsien, Stellvertreter; Kaufmann Emil Schmidt, Cassirer, und Kaufmann Th. Clemens, Stellvertreter.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das **Altonaer Adreßbuch** erscheint seit dem Jahre 1892 jährlich einmal und wird mit dem Hamburger zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1892) druckte der Herausgeber des Hamburger Adreßbuchs, Hermann, die notwendigen Altonaer Adreßsein seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Eingewandene und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wechselseitigen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adreßsein im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich denselben zuftellen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich.

Die Einforderung der Adreßsein für das Jahr 1897 geschieht in den Monaten Juni, Juli, August, September und werden die betreffenden Strophen einen Tag vorher in den „Altonaer Nachrichten“ angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angestellten des Adreßbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Angestellte einen Adreß-Zettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comitö, Breitestr. 173, ausgefüllt portofrei zurückzusenden ist. Geht solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern auch im Namensverzeichnis und im Gewerbezugsverzeichniß vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeblichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrthümlich benutzt wurde, angelegte Unrichtigkeiten dem Herausgeber zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Ver späteten Adreßsein“ ist zu empfehlen.

Der Preis des Adreßbuchs ist ungebunden 3 M. 20 S., gebunden in Gallico 4 M. Das Hamburger mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 13 M. 50 S., ohne Altonaer 10 M., ungebunden 7 M. 50 S. Etwa an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitestraße 173 zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 ist nach Berathung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

§ 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadttheil von Altona südlich einer durch die gr. Rosen- und Holstenstraße gedachten Linie sind die Wohnungs-Anmeldungen auf dem Polizeiamt, Königstr. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadttheil (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, Gde H. Gärtner- und Sommerüberstraße, zu beschaffen; im Stadttheil Ostsees auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Eulenstr. 37.

§ 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaffen, Meister und Arbeitgeber, Vermietter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Miether pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 24. September 1891, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. (Bestgestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879, 13. Januar 1881, 1. Februar 1883 und 28. Februar 1893.) Vom 1. April 1879 an eröffnete die Verwaltung des städtischen Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Diensthoten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorausbezahlung von 5 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhause auf die Dauer von 4 Wochen. Dasselbe Recht erlangt die Lehrlinge hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nach gelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Besondere Dienste oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verstatet werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausstündigt, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Diensthoten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Kutscher, Bedienter, Ackerknecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthoten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gesundheitszustand ohne Einfluß. Wer mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthoten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthote der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 5 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geheimer Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, während die Zahlungsverpflichtung bleibt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginns des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geheimer Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abonirt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document